

**Beschlussvorlage**

Organisationseinheit Kämmereiamt / Controlling und Beteiligungsmanagement	Datum 09.07.2018	Drucksachen-Nr. <b>2018/152</b>
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Kreistag	↓ Sitzungsart öffentlich	↓ Sitzungstermin/e 23.07.2018
------------------------------	-----------------------------	----------------------------------

**Tagesordnungspunkt 19**

**Betrauungsakt zugunsten der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH  
(GLKN)**

**Beschlussvorschlag**

**Der Betrauungsakt für die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH wird gemäß Anlage 1 zur Sitzungsvorlage beschlossen.**

## Sachverhalt

Für Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft – wie die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH (GLKN) – sind alle Zuwendungen, insbesondere Defizitausgleiche, aber auch mittelbare Vorteile, wie die Übernahme von Bürgschaften, die sie von ihren kommunalen Trägern erhalten, beihilferelevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts und nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Die EU-Kommission hat Kriterien aufgestellt, wann es sich bei diesen Ausgleichszahlungen um mit EU-Beihilferecht zu vereinbarende Zuwendungen handelt. So wird unter bestimmten Voraussetzungen eine beihilfeunschädliche Ausgestaltung von Leistungen der öffentlichen Hand an deren Krankenhäuser ermöglicht, soweit diese Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (= Leistungen der Daseinsvorsorge – DAWI-) erbringen.

Insbesondere sind folgende Kriterien zu erfüllen, um eine Beihilfeunschädlichkeit herzustellen:

- Vorliegen einer Betrauung mit der Erbringung der Leistungen (Betrauungsakt)
- Getrennter Ausweis der Aufwendungen und Erträge, die den DAWI-Dienstleistungen zuzurechnenden sind (Trennungsrechnung)
- Beschränkung der Höhe der Ausgleichsleistung (Überkompensationsverbot)
- Zeitliche Beschränkung der Beauftragung auf zunächst zehn Jahre.

Nach § 3 des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) obliegt dem Landkreis die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern (Sicherstellungsauftrag). Der Landkreis erfüllt seinen Sicherstellungsauftrag durch die Übernahme der Mehrheitsanteile an der GLKN. Beim Betrieb der Kliniken der GLKN handelt es sich nach § 1 Abs.1 Satz 3 LKHG um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne der Kriterien des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission.

Ziel der Gesellschafter der GLKN ist es, die medizinische Versorgung der Bevölkerung insbesondere im Landkreis Konstanz langfristig und flächendeckend in kommunaler Trägerschaft zu sichern und zu verbessern (Abs. 3 der Präambel des Konsortialvertrages GLKN vom 27.07.2012).

Die Gesellschaft soll nach dem Willen der Gesellschafter in die Lage versetzt werden, auch zukünftig die Krankenhauseinrichtungen flexibel an veränderte Marktgegebenheiten anzupassen. Dabei ist klare Zielsetzung, dass es zu keiner Belastung der öffentlichen Haushalte durch Verluste aus der Gesellschaft kommt. Allerdings können flankierende und unterstützende Maßnahmen notwendig sein. Dazu gehört die Übernahme von Bürgschaften, wozu sich der Landkreis in § 14 Abs. 3 des Konsortialvertrages verpflichtet hat.

Sowohl die Übernahme von Bürgschaften als auch beispielsweise die Gewährung eines Zuschusses stellen Ausgleichsleistungen im Sinne des EU-Beihilferechts dar und sind nur zulässig, wenn vorab die Voraussetzungen für ihre Gewährung in einem sog. Betrauungsakt geregelt werden.

Aus dem Betrauungsakt selbst folgt kein Rechtsanspruch der GLKN auf Ausgleichsleistungen. Er ermöglicht nur den Ausgleich, verpflichtet jedoch nicht dazu.

Über einen tatsächlichen Ausgleich entscheidet im Einzelfall weiterhin der Landkreis.

Die neue Beschlussfassung des Betrauungsaktes stellt sicher, dass die Laufzeit des Betrauungsaktes mit zehn Jahren mit der Laufzeit der zu übernehmenden Bürgschaft zugunsten der Gemeinnützigen Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH (neu Klinikum Konstanz GmbH) für den Neubau eines Apotheken- und Logistikzentrums über 4,25 Mio. EUR (Beschluss des Kreistages vom 27.03.2017, Drs-Nr. 2016/243/1 sowie 2018/150) übereinstimmt. Gegenüber dem Betrauungsakt 2017 wurden im § 1 Abs. 4 die Angaben zur den

Bedarfseckwerten, welche im Hinblick auf Teil III des Landespflegeplans Baden-Württemberg von Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg in 2017 fortgeschrieben wurden, sowie die aktuellen Bettenzahlen aktualisiert. Außerdem wurden die aktuellen Namensänderungen der **Gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Hochrhein-Kliniken mbH in Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH** und der **Gemeinnützigen Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH** in Klinikum Konstanz GmbH berücksichtigt. Weitere inhaltliche Änderungen gegenüber dem Betrauungsakt 2017 haben sich nicht ergeben.

Im Anschluss an den Beschluss des Kreistages zum vorliegenden Entwurf des Betrauungsaktes wird dieser ausgefertigt und gegenüber der GLKN bekanntgegeben.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Der Erlass des neugefassten Betrauungsaktes gegenüber der GLKN hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises.

Künftige unter den Betrauungsakt fallende Ausgleichsleistungen gegenüber der GLKN sind jeweils vom Kreistag zu beschließen. Die sich daraus ergebenden finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt werden dann entsprechend separat dargestellt.

### **Anlagen**

Anlage 1 - Entwurf des Betrauungsaktes gegenüber der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH